

das Interesse der Bischöfe zum Ausdruck, auch den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu sanktionieren. Während die Inzestverbote, die auf eine Ausweitung des Heiratsmarktes abzielten, vom Königtum unterstützt wurden, sollte hier ausschließlich das Sündenbewusstsein der Laien geschärft und für die Normen der Kirche empfänglich gemacht werden. Dass diese Bemühungen von den Laien wahrgenommen wurden, zeigt allein die Tatsache, dass die Bischöfe die Einschränkungen des Eherechts als bekannt voraussetzen konnten und die Laien die Normen für die Ermöglichung der Scheidung manipulierten.

Die Frontstellung von Bischöfen und Laien erklärt somit die Insistenz auf Ehefragen auf dem Konzil von Tribur. Man kann daher die These aufstellen, die Bischöfe hätten mit solchen Beschlüssen ihrem Anliegen mehr Gewicht verleihen wollen, welches sie in der Einleitung zu den Beschlüssen so formulierten: „Der König begünstigte die Bischöfe und die heilige Synode durch königliche Kraft gegen gar manche Laien, welche versuchten, die bischöfliche Autorität zu schwächen“⁵⁵. Diese Frontstellung kommt noch in anderen Regelungen der Synode zum Ausdruck: in der genauen Aufschlüsselung der Bußzeiten für Laien, in der Hervorhebung der Rolle des Bischofs in der Bußgewalt oder in dem Schutz von Klerikern vor Gewalttaten⁵⁶. Es sei auch erwähnt, dass die Kanones von Tribur der erste sicher datierbare Beleg für die Vereinnahmung der Banngewalt durch die Bischöfe sind⁵⁷. Die

and Woman in Carolingian Edifying Literature (1997) S. 111-113. Rachel STONE, *Morality and Masculinity in the Carolingian Empire* (Cambridge studies in medieval life and thought 4, 81, 2012) S. 274-278 betont die Unschärfe des karolingischen Ehemodells.

55) *Contra plerosque etiam seculares, qui episcopalem auctoritatem inminuere temptabant, episcopis et sancte synodo vigore regio favebat*. Konzil von Tribur, Catalaunensis prol., in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 372. Gleichlautend Regino von Prüm, *Chronica* (wie Anm. 5) S. 143. Zu dem Thema vgl. auch Wilfried HARTMANN, Kaiser Arnolf und die Kirche, in: Kaiser Arnolf (wie Anm. 3) S. 221-252.

56) Besonders deutlich in der Anordnung der Catalaunensis: Konzil von Tribur, Catalaunensis c. 1-c. 9, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 372 f. Solche Beschwerden sind auch für die Konzile von Mainz (888) und Metz (893) charakteristisch.

57) Aus dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts stammen zwei weitere Belege: *Paenitentiale mixtum Ps-Bedae-Egberti* c. 50, hg. von Hermann Josef SCHMITZ, *Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren* 2 (1898) S. 679-701, hier S. 701; die sogenannte Augsburger Sendordnung in Victor KRAUSE, *Die Münchener Handschriften 3851. 3853 mit einer Compilation von 181 Wormser Schlüssen*, NA 19 (1894) S. 85-139, hier S. 120 und Albert Michael KOENIGER, *Die Sendgerichte in Deutschland* (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München 3, 1907). Beide Zeugnisse sind überliefert in München, Bayerische Staatsbibl., clm 3851 (lothringisch, letztes Viertel des 9. Jahrhunderts); vgl. hierzu Bernhard